

▼ Bitte abgeben bei:

Landkreis Nordsachsen
Sozialamt, SG I
Eingliederungshilfe
04855 Torgau

Eingangsvermerk

**Antrag
auf Gewährung von Sozialhilfe
Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII**

- Ambulante Frühförderung
- Einzelintegration Kita/Hort
- Heilpädagogische Kita
- Ganztagsbetreuung
- Ferienbetreuung (Anlage wird zugeschickt)
- Sonstiges _____

Einrichtung

Beginn der Maßnahme

Anschrift

Unterschrift, Stempel der Einrichtung

1. Persönliche Angaben

	Hilfesuchender (Kind)	Mutter/Sorgeberechtigte	Vater/Sorgeberechtigter
1.1	Name	Name	Name
1.2	Vorname(n)	Vorname	Vorname
1.3	Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum
1.4	Geburtsort	Geburtsort	Geburtsort
1.5	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
1.6	Straße Nr.	Straße Nr.	Straße Nr.
1.7	PLZ Wohnort/Ortsteil	PLZ Wohnort/Ortsteil	PLZ Wohnort/Ortsteil
1.8	Telefon/E-Mail	Telefon/E-Mail	Telefon/E-Mail

Schwerbehindertenausweis Hilfesuchender (Kind)

1.9 ja nein GdB: _____ % MZ: _____

1.10	Kranken-/Pflegeversicherung	Kranken-/Pflegeversicherung	Kranken-/Pflegeversicherung
1.11		Familienstand	Familienstand

1.12 Vormund Hilfesuchender (Kind) ja, weiter mit 1.12a nein Betreuer Mutter ja, weiter mit 1.12b nein Betreuer Vater ja, weiter mit 1.12b nein

1.12a	Name, Vorname Vormund	PLZ Wohnort Vormund	Straße Nr. Vormund
1.12b	Name, Vorname Betreuer	PLZ Wohnort Betreuer	Straße Nr. Betreuer

1.13	ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.)	ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.)	ergänzende Hilfen (z. B. Familienhilfe, etc.)

2. Vorrangige Ansprüche des Hilfesuchenden (Versicherungs- und Versorgungsansprüche)

2.1	Wurde die Beeinträchtigung/Behinderung durch einen Unfall verursacht (Wenn ja, Name der Versicherung und Versicherten-Nr.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.2	Liegt ein Impfschaden vor?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.3	Wurde die Beeinträchtigung/Behinderung wurde durch eine Straftat/Gewaltverbrechen verursacht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Kostenbeitrag (nur für Heilpädagogische Kita, Ganztags-/Ferienbetreuung zutreffend)

Nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist den in § 19 Abs. 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten.

Die Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen (häusliche Ersparnis) wird Ihnen im Bewilligungsbescheid gesondert mitgeteilt.

Eine Befreiung von dieser Kostenbeteiligung ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir/Ich sind/bin gern bereit, den in für die häusliche Ersparnis festgesetzten Höchstbetrag als Kostenbeitrag nach § 92 (2) SGB XII zu leisten.

ja

nein, nur verminderter Kostenbeitrag, da Einkommen unter der Einkommensgrenze (Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag nach BKGG, WoGG - Nachweise sind beizufügen)

5. Familienverhältnisse (weitere Personen im Haushalt)

Auflistung auf Beiblatt

Verwandtschaftsgrad zum Hilfesuchenden (z. B. Ge-schwister, Oma, Opa etc.)	Name, Vorname	Geburtsdatum	Bemerkungen (z. B. Einrichtungs- bzw. Schulbesuch)

6. Erklärung

Die Angaben in diesem Antrag werden aufgrund §§ 60 - 65 SGB I erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie etwaiger Ansprüche gegenüber Drittverpflichteter benötigt. Die Angaben stellen eine erforderliche Mitwirkung dar. Bei fehlender Mitwirkung kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind. Mir ist bekannt, dass ich mich wegen unrichtiger Angaben strafbar mache und zu Unrecht erbrachte Leistungen erstatten muss. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Das Merkblatt für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII habe(n) ich/wir erhalten.

Ich bin allein sorgeberechtigt.

Diese Erklärung gebe ich auch für meinen mitsorgeberechtigten Ehegatten ab*.

Ort, Datum

Unterschrift Mutter/Sorgeberechtigte

Unterschrift Vater/Sorgeberechtigter

*Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, im Interesse beider am Sorgerecht beteiligten zu handeln!

Merkblatt zur Sozialhilfe

Sozialhilfe nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII

Für Personen, die unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes hinaus der Hilfe bedürfen und keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhalten, kann unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfe in anderen Lebenslagen (u.a. Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten) gewährt werden.

Unabhängig von den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe können Sie von den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialdienstes weitere beratende, begleitende oder betreuende Hilfe erhalten.

Bei Anspruch auf Leistungen Hilfe zur Gesundheit -Krankenhilfe- erfolgt durch den Sozialhilfeträger die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl. Von dieser wird eine Versicherungskarte für jede anspruchsberechtigte Person ausgestellt. Die Versicherungskarten sind bei Erlöschen des Anspruchs auf Krankenhilfe unverzüglich an das Sozialamt zurückzugeben.

Bei einem finanziellen Schaden für den Sozialhilfeträger, der durch einen unberechtigten Gebrauch oder einer versäumten Rückgabe der Versicherungskarte entsteht, wird die Höhe des Betrages zurückgefordert.

Grundsätze der Gewährung von Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens.

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. (§ 2 Abs. 1 SGB XII)

Jeder Hilfesuchende ist somit verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung der Notlage nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere hat er vorrangige Ansprüche (z.B. Renten, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Wohnraumzusatzförderung, Lastenzuschuss etc.) vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und durchzusetzen. Anderenfalls würde kein oder nur ein geringer Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Außerdem müsste mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Sozialhilfeleistungen in Höhe der vorrangigen Ansprüche gerechnet werden.

Mitwirkungspflichten

Jeder Hilfesuchende bzw. Hilfeempfänger hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I, jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen während des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Einer Mitteilung bedarf es z. B.

- bei einem geplanten Umzug
- wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen sich zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben
- bei Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Situation, d. h. bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen, wie oben bereits benannt; aber auch bei Erlangung oder Vermehrung von Vermögenswerten oder Eigentum, gleichermaßen bei einmaligen Zuflüssen z. B. aus Betriebskostenguthaben, Steuererstattung etc.
- bei jeder anderen persönl. Veränderung d.h. Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben,

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich außerdem auch im Bedarfsfall auf persönliches Erscheinen sowie auf angeordnete Untersuchungen (§§ 61, 62 SGB I).

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung/Falschangaben

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Beziehern von Sozialleistungen kann die Leistung ganz oder teilweise bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 SGB I).

Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert. Ferner droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

Datenschutz

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis. Eine Übermittlung dieser personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der §§ 68 bis 77 SGB X zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen der §§ 79 bis 84 SGB X.

Die Sozialhilfeträger sind gem. § 118 SGB XII befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, mit Ausnahme der Anspruchsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden
- in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind und
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetzes dient.

Der Sozialhilfeanspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird ab dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage gewährt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und haben keine Schadensausgleichsfunktion. Sie werden daher in der Regel nicht rückwirkend gezahlt. Die Sozialhilfe kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn der Hilfesuchende verstorben ist. Der Anspruch ist, selbst wenn er vor dem Tode des Hilfesuchenden rechtskräftig war, nur in Ausnahmefällen vererblich.

Schulden

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden, wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen. Die Ausnahme hierbei bilden schriftliche Einzelvereinbarungen oder die Schuldübernahme nach § 34 SGB XII im Sinne von Mietschulden oder vergleichbaren Notlagen.

Unwirtschaftliches Verhalten

Die Leistung der Sozialhilfe soll auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn der Hilfesuchende nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen oder wenn die Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung erfolgt.

Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte/Unterhaltsvermutung

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche des Hilfeempfängers gegen Dritte (z.B. Rentenkasse, Kindergeldkasse) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Hilfeempfängern im ersten Grad verwandt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII).

Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit es nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann (§ 36 SGB XII). Der sich errechnende Betrag ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Kostenersatz durch Erben

Erben sind im Rahmen des § 102 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet. Ein zu Lebzeiten des Hilfeempfängers anerkannt geschütztes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 oder 3 SGB XII verliert den Status beim Tode des Hilfeempfängers. Ein rechtskräftiger Anspruch auf Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten nach § 103 Abs. 1 SGB XII geht ebenfalls auf den oder die Erben über.

Merkblatt zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Mutter/Sorgeberechtigte

Unterschrift Vater/Sorgeberechtigter